



Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 11

Montag, 16. April 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2018; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-51; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-72;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

| | |
|--|---------------|
| Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt | |
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 240.697.039 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 72.266.483 € |
| ab. | |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt wird auf 18.097.292 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke wird auf 6.694.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 67.784.600 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut wird auf 10.820.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 430 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 40.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 16.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Mit Schreiben vom 03.04.2018, Az. 12-1512.261-1-1, hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung und die Genehmigung der Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Landshut und der Stadtwerke Landshut erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316, 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 16.04.2018

STADT LANDSHUT
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2018-51

Mit Bescheid vom 09.04.2018 wurde der Antragstellerin, Frau Ernestine Fenzl, die Baugenehmigung "Erweiterung der Dachgeschosswohnung" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1929/2, 1929/12, Gem. Landshut, Föhrenweg 5, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2018-72

Mit Bescheid vom 12.04.2018 wurde dem Antragsteller, Herrn Robert Kalya, die Baugenehmigung "Neubau einer Balkonanlage an best. Wohnanlage" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2904/4, Gem. Landshut, Schönaustraße 25 b, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
